

auf die Dauer der Besitzzeit oder beziehentlich von Einführung des Gesetzes an zu leisten, sich rechtfertigen lassen würde, so hat sie sich doch für die mildere Ansicht — der auch die hohe Staatsregierung beigetreten ist — entschieden und empfiehlt den Beitritt zum Beschlusse der zweiten Kammer.

Die Minorität beantragt:

den ganzen zweiten Satz der §. von den Worten:  
„Zu einer gleichen Anzeige — — zu bewirken“  
in Wegfall zu bringen,

sie glaubt nicht, daß dem Eigenthümer eine solche Verpflichtung zur Anzeige aufzulegen sei, und befürchtet, daß derselbe durch die Bestimmung der §. in lästige Weiterungen kommen könne, behält sich übrigens die weitere Ausführung ihrer Gründe bei der Verhandlung vor.

Die Majorität hält dagegen im Einverständnis mit der zweiten Kammer im Interesse des Staats und der übrigen Steuerpflichtigen für erforderlich, die gedachte Verpflichtung auszusprechen; es ist dies keine neue Bestimmung, sondern sie findet auch in Bezug auf die Gewerbesteuerpflichtigkeit statt, und die Befürchtung, daß lästige Weiterungen herbeigeführt werden, dürfte nach der jetzigen Fassung, wo dem Fiscus ein höchst schwieriger Beweis obliegt, als ungegründet sich darstellen.

Noch hat man

4.

das Wort „steuerfreien“ auf der 2. Zeile des 2. Satzes in „der Steuerpflicht entgangenen“ verwandelt, wozu ebenfalls von der Majorität der Beitritt empfohlen wird.

Hierüber

wünschen die Deputationen aus der letzten Zeile des ersten Satzes die Worte:

„von fünf“  
entfernt, so daß es nur noch heißen wird:  
„einer Strafe bis zu zwanzig Thalern“.

Es lassen sich so unbedeutende Objecte denken, welche der Steuerpflicht früher entgangen sind und deren Anzeige später den Beamten im Orange der Geschäfte innerhalb der bestimmten Frist entgangen ist, daß eine Strafe von 5 Thlr. — — unverhältnißmäßig erscheinen muß; man beantragt deshalb

den Wegfall der bezeichneten Worte  
und beziehentlich die Majorität

die Annahme der §. mit den beschlossenen Veränderungen.

Zu bemerken ist noch, daß auf der zweiten Zeile des ersten Satzes ein Druckfehler sich eingeschlichen hat; das Wort „Steuerpflichtigen“ als Beiwort wird künftig mit einem kleinen Anfangsbuchstaben zu drucken sein.

Freiherr v. Friesen: Ich befinde mich in der Minorität; es wird daher meine Schuldigkeit sein, meine Ansicht mit Wenigem schon jetzt zu rechtfertigen. Die §. 12 enthält in zwei Sätzen zwei verschiedene Bestimmungen. Die eine geht nur die Beamten an und legt ihnen die Verbindlichkeit auf, alle Parzellen und Grundstücke, die bei der Besteuerung übersehen worden sind, oder später in steuerbare Objecte verwandelt werden, sofort anzuzeigen. Der zweite Satz verpflichtet die Besitzer von Grundstücken zu einer gleichen Anzeige ebenfalls unter Androhung von Strafen. Mit der ersten Bestimmung bin ich ganz einverstanden; die zweite aber finde ich nicht ganz billig, sondern bedenk-

lich. Schon die Voraussetzung, auf welcher diese Bestimmung beruht, finde ich richtig; der Privatmann würde zu einer solchen Anzeige nur dann verbunden sein, wenn er überhaupt zur Anzeige seiner ganzen Grundstücke gleich beim Anfange der Vermessung und Abschätzung verbunden gewesen wäre. Aber bekanntlich sind die Grundstücke eines jeden Einzelnen nicht von den Besitzern angezeigt worden, sondern von den Obrigkeiten und Eccalgerichtspersonen, wiewohl man zur Unterstützung und Erläuterung dieser Anzeigen die Privatpersonen hin und wieder mit beigezogen hat; jedoch ist dies verschieden gehalten worden und war nicht vorgeschrieben. Nun gebe ich zu, daß, wenn einmal ein ganzes Grundstück übersehen worden wäre, dies der Besitzer zwar recht gut wissen und man ihm in diesem Falle die Verpflichtung wohl auslegen könnte, das Versehen anzuzeigen. Allein bei einzelnen Theilen von größeren Parzellen treten andere Umstände ein, besonders da unser Grundsteuersystem, wie bekannt ist, einer genauen Kartirung entbehrt, man also nicht genau weiß, wo die Grundstücke liegen und wie sie sich zu einander verhalten, und nicht nachmessen und sehen kann, wie groß die Unterabtheilung von einer größeren Parcellen ist. Es kann daher sehr leicht geschehen, daß man bei einer großen Parcellen, z. B. einer Wiese, einem Walde, einem Kieshorst, einen Sumpf, eine Lache besitzt, und nicht wissen kann, ob diese Theile von der größeren Parcellen als Unland abgezogen worden, oder ob sie übersehen worden sind. Denken Sie sich nun den Fall, daß eine solche sumpfige Stelle, ein solcher Kieshorst später ohne Zutun des Besitzers in einen andern Zustand geräth, daß die sumpfige Stelle mit der Zeit austrocknet und zur Grasung benutzt werden kann, daß ein Kieshorst durch natürliche Besaamung in einen jungen Holzbestand verwandelt, und daß dies später erst bemerkt wird, daß es sich ergibt, daß das Stück wirklich übersehen worden ist, so wird mir der Vorwurf gemacht, daß ich es nicht angezeigt habe, und ich werde wegen der Unterlassung zur Verantwortung gezogen und bestraft. Ich gebe zu, daß es sich hier nie von großen Gegenständen und von ganzen Parcellen handeln kann, es gibt Leute genug, die, wenn der Besitzer es nicht selbst thäte, ein großes Versehen sofort anzeigen würden. Allein desto leichter kann dem Besitzer ein kleines Versehen unbekannt bleiben, er kann desto eher zur Verantwortung gezogen und in Weitläufigkeiten und Unannehmlichkeiten verwickelt werden. Ich gebe zu, daß der Staat in den meisten Fällen gegen Privatbesitzer nicht viel ausrichten wird, besonders nach dem Vorschlage der Deputation, zu dem Worte: „Unterlassung“ zu setzen: „im Fall absichtlicher Unterlassung.“ Es wird der Beweis dem Staate schwer werden, daß ein dolus vorhanden sei. Immer aber bleibt es unangenehm, wenn der Besitzer in eine Untersuchung verwickelt wird, wenn sie auch keinen weitem Erfolg hat. Ferner finde ich es natürlich, daß, wenn ein solches Versehen entdeckt wird, man die Steuern von dem vergessenen Objecte nachzahlen müsse, sowie ich auch zugebe, wenn ich durch meine eigene Arbeit ein bisher unbesteuert gewesenes Object in ein steuerbares verwandle, daß ich dann verbunden sei, es anzuzeigen; allein diese Bestimmung würde nicht hierher gehören, sondern in §. 19. Es kann hier nur von Parcellen die